

GESETZENTWURF

der Regierung des Saarlandes

Betr.: Gesetz zur Deregulierung landesrechtlicher Vorschriften
(Deregulierungsgesetz)

A. Problem und Ziel

Seit Jahren wird die Überreglementierung und überbordende Verwaltungstätigkeit von Wirtschaft, Bürgern und Verwaltung beklagt. Die Folgen sind Überlastung der genannten Gruppen und Institutionen und daraus resultierende Vollzugsdefizite. Regelungsabbau und –vereinfachung bilden deshalb ein zentrales Anliegen bei der Staats- und Verwaltungsmodernisierung.

Die Landesregierung hat die Deregulierung zu einem Schwerpunktthema der laufenden Legislaturperiode erhoben. Die Deregulierung gehört zu den Maßnahmen, die die Attraktivität des Landes und den Wandel zu einem modernen, leistungsorientierten und wirtschaftsfreundlichen Bundesland fördern sollen. Für den Begriff „Deregulierung“ existiert keine Legaldefinition. Allgemein werden unter Deregulierung im staatlichen Sektor alle Maßnahmen und Ziele verstanden, die die Regulierung privater Tätigkeit durch staatliche Normen sowie die staatliche Tätigkeit selbst (Staatsquote) reduzieren.

Mithin gehören zur Deregulierung z. B. die Privatisierung, die Rechtsbereinigung, die Beschleunigung, die Vereinfachung und die wirtschaftlichere Gestaltung von Verfahrensabläufen und der Abbau von Erlaubnis- und Genehmigungsvorbehalten.

Mit dem Deregulierungsgesetz sollen daher nicht mehr als notwendig angesehene Verwaltungstätigkeiten bzw. der Bestand der Rechtsvorschriften reduziert oder aber zukünftig funktional besser erledigt werden.

B. Lösung

Zu diesem Zweck werden in einem Mantelgesetz Regelungen der unterschiedlichsten Rechtsgebiete der Deregulierung zugeführt.

C. Alternativen

Im Rahmen der Zielsetzung keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

Die Deregulierungsmaßnahmen führen grundsätzlich zu einer Reduzierung des Verwaltungsaufwandes und damit zu einer Senkung der Ausgaben. Im Einzelfall sind auch Einnahmerückgänge auf Landesseite durch den Wegfall von Verwaltungsgebühren zu verzeichnen.

E. Sonstige Kosten

Keine.

F. Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung

Keine.

G. Federführende Zuständigkeit

Die Federführung liegt beim Ministerium für Inneres und Sport.

Gesetz
zur Deregulierung landesrechtlicher Vorschriften
(Deregulierungsgesetz)

Vom...

Der Landtag des Saarlandes wolle beschließen:

Artikel 1

Änderung des Feiertagsgesetzes

Das Gesetz über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz-SFG) vom 18. Februar 1976 (Amtsbl. S. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Februar 2002 (Amtsbl. S. 526), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 Nr. 4 wird die Angabe „13.00“ durch die Angabe „14.00“ ersetzt.
2. In § 9 Nr. 3 wird die Angabe „13.00“ durch die Angabe „14.00“ ersetzt.
3. In § 10 Nr. 5 wird die Angabe „13.00“ durch die Angabe „14.00“ ersetzt.
4. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „können“ durch das Wort „sind“ und die Wörter „zugelassen werden“ durch das Wort „zuzulassen“ ersetzt.
 - b) Als Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Eine Ausnahmeerlaubnis nach Absatz 1 gilt als erteilt, wenn ein mit einer Begründung versehener Antrag mindestens drei Wochen vor dem geplanten Termin der Veranstaltung bei der nach Absatz 2 zuständigen Behörde schriftlich vorgelegt wurde und die Behörde diesem Antrag nicht spätestens eine Woche vor dem geplanten Termin der Veranstaltung schriftlich widersprochen hat.“
5. In § 14 Abs. 1 Nr. 6. Buchstabe d, Nr. 7. Buchstabe c und Nr. 8. Buchstabe e wird jeweils die Angabe „13.00“ durch die Angabe „14.00“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Kommunalisierung unterer Landesbehörden

Das Gesetz zur Kommunalisierung unterer Landesbehörden (KomLbG) vom 27. November 1996 (Amtsbl. S. 1313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2000 (Amtsbl. S. 1018), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 § 1 Abs.2 werden die Worte „Staatlicher Gewerbearzt“ durch die Worte „Landesamt für Verbraucher-, Gesundheits- und Arbeitsschutz“ ersetzt.

2. Dem Artikel 6a Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die von der Ortspolizeibehörde im Rahmen der Verkehrsüberwachung erhobenen Verwarnungsgelder fließen der jeweiligen Gemeinde zu.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten nach dem Staatsangehörigkeitsrecht

Das Gesetz über Zuständigkeiten nach dem Staatsangehörigkeitsrecht (Gesetz über die Funktionalreform, Nummer 1) vom 5. Dezember 1973 (Amtsbl. 1974 S. 33), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2001 (Amtsbl. S. 1430), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Ausführung des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (RGBl. S. 583), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3323), des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (BGBl. I S. 65), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618), des Zweiten Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 17. Mai 1956 (BGBl. I S. 431) und des Artikels 116 Abs. 2 des Grundgesetzes ist das Ministerium für Inneres und Sport zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 kann das Ministerium für Inneres und Sport die Zuständigkeiten ganz oder teilweise mit deren Einvernehmen auf Gemeinden mit mehr als 30.000 Einwohner übertragen.“

3. § 4 wird aufgehoben.
4. Der bisherige § 5 wird § 4.

Artikel 4

Änderung des Saarländischen Polizeigesetzes

Das Saarländische Polizeigesetz (SPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2001 (Amtsbl. S. 1074), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2003 (Amtsbl. S. 1350), wird wie folgt geändert:

1. § 65 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Polizeiverordnungen der Ortspolizeibehörde sind in der für die öffentliche Bekanntmachung gemeindlicher Satzungen bestimmten Weise zu verkünden.“

2. § 80 wird wie folgt geändert:
 - a) Als Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Das Ministerium für Inneres und Sport kann unbeschadet der Zuständigkeit der Vollzugspolizei der Ortspolizeibehörde auf Antrag die Befugnis übertragen, die Verkehrsüberwachung innerhalb geschlossener Ortschaften im Bereich des ruhenden Verkehrs (Halt- und Parkverstöße) und fließenden Verkehrs (Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeit und der Befolgung von Lichtzeichenanlagen gemäß § 37 StVO) wahrzunehmen. Die Ortspolizeibehörde kann in diesen Fällen Ordnungswidrigkeiten erforschen und Verwarnungen nach § 56 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten erteilen. Das Nähere regelt das Ministerium für Inneres und Sport durch Verwaltungsvorschrift.“
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
3. In § 85 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Gesetz“ ein Komma und die Wörter „die Verkehrsüberwachung“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung der Verordnung über den Erlass eines Allgemeinen Gebührenverzeichnisses

In der Anlage zur Verordnung über den Erlass eines Allgemeinen Gebührenverzeichnisses in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Februar 1984 (Amtsbl. S. 381), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2002 (Amtsbl. S. 2594), wird nach Nummer 470 folgende Gebührenstelle eingefügt:

„471 Kirchenaustritt 30,70 €“

Artikel 6

Änderung des Saarländischen Beamtengesetzes

Das Saarländische Beamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1996 (Amtsbl. 1997 S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. November 2002 (Amtsbl. S. 2505), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 wird die Angabe „Artikel 48 Abs. 4“ durch die Angabe „Artikel 39 Abs. 4“ ersetzt.
2. In § 52 Absatz 4 Nr. 2 wird die Angabe „§ 1 des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

3. § 80 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Beamte hat eine Nebentätigkeit nach Absatz 1 schriftlich anzuzeigen; dies gilt nicht für Tätigkeiten zur Wahrnehmung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden und für die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung des Beamten unterliegenden Vermögens. Die Anzeigepflicht erstreckt sich auf Art und Umfang der Tätigkeit; der Beamte hat jede Änderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die oberste Dienstbehörde kann aus begründetem Anlass verlangen, dass der Beamte über eine von ihm ausgeübte genehmigungsfreie Nebentätigkeit schriftlich Auskunft erteilt. Sie kann ihre Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen. Eine genehmigungsfreie Nebentätigkeit ist ganz oder teilweise zu untersagen, wenn der Beamte bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt.“

4. § 101 Abs. 3 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Der Beamte kann im Dienst die Amtsbezeichnung des ihm übertragenen Amtes führen; er darf sie auch außerhalb des Dienstes führen. Beamtinnen können die Amtsbezeichnung in der weiblichen Form führen.“

Artikel 7

Änderung der Urlaubsverordnung für die saarländischen Beamten und Richter

In § 15 Abs. 2 Satz 1 der Urlaubsverordnung für die saarländischen Beamten und Richter in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1970 (Amtsbl. S. 978), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2000 (Amtsbl. S. 2126), werden die Wörter „im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport“ gestrichen.

Artikel 8

Änderung der Nebentätigkeitsverordnung

§ 6 der Nebentätigkeitsverordnung (NtVO) vom 27. Juli 1988 (Amtsbl. S. 841), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. November 2002 (Amtsbl. S. 2505), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und die Wörter „oder bei der Anzeige einer nicht genehmigungspflichtigen Nebentätigkeit“ gestrichen und folgender Satz 2 angefügt: „Bei der Anzeige einer nicht genehmigungspflichtigen Nebentätigkeit sind Angaben zu machen über Art und zeitlichen Umfang der Nebentätigkeit.“
2. Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 9

Änderung des Gesetzes über die Fachhochschule für Verwaltung

Das Gesetz über die Fachhochschule für Verwaltung vom 27. Februar 1980 (Amtsbl. S. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 1999 (Amtsbl. S. 498), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „und die Aufstellung der Pläne der Unterrichtsveranstaltungen“ gestrichen und das Wort „bedürfen“ durch das Wort „bedarf“ ersetzt.
2. In § 13 Abs. 6 werden die Wörter „den Minister des Innern nach Anhörung des Fachbereichsrates“ durch die Wörter „die Fachhochschule“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung der Verordnung über die Festlegung der Zahl der Unterrichtsstunden der beamteten Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen

§ 10 der Verordnung über die Festlegung der Zahl der Unterrichtsstunden der beamteten Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen (PflichtstundenVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 1998 (Amtsbl. 1999 S. 2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 2003 (Amtsbl. S. 2147), wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Ermäßigung für Schwerbehinderte

(1) Schwerbehinderte Lehrkräfte erhalten auf Antrag, der an die Schulleitung zu richten ist, eine Ermäßigung ihrer Regelstundenzahl. Sie beträgt bei Lehrkräften mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 zwei Pflichtstunden, bei Lehrkräften mit einem Grad der Behinderung von mindestens 70 drei Pflichtstunden.

(2) Auf besondere amtsärztliche Empfehlung kann Lehrkräften mit einem Grad der Behinderung von mindestens 70 eine weitere Ermäßigung gewährt werden. Die weitere Ermäßigung darf zwei Pflichtstunden nicht übersteigen.

(3) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend."

Artikel 11

Änderung des Saarländischen Reisekostengesetzes

Das Saarländische Reisekostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1976 (Amtsbl. S. 857), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2001 (Amtsbl. S. 2158), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 4 werden die Wörter „- für Beamte des Landes mit Zustimmung des Ministeriums für Inneres und Sport -“ gestrichen.
2. In § 24 Abs. 1 und 2 werden jeweils die Wörter „mit Zustimmung des Ministeriums für Inneres und Sport“ gestrichen.“

Artikel 12**Änderung der Verordnung Kraftfahrzeuge**

In § 4 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über die Anerkennung und Benutzung von eigenen Kraftfahrzeugen zu Dienstfahrten (Verordnung Kraftfahrzeuge – VOKfz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1982 (Amtsbl. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2001 (Amtsbl. S. 2158), werden die Wörter „mit Zustimmung des Ministeriums des Innern“ gestrichen.

Artikel 13**Änderung des Saarländischen Umzugskostengesetzes**

In § 2 Abs. 8 Satz 2 des Saarländischen Umzugskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1976 (Amtsbl. S. 863), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2001 (Amtsbl. S. 2158), werden die Wörter „mit Zustimmung des Ministeriums des Innern“ gestrichen.

Artikel 14**Änderung des Gesetzes über die Entschädigung
der Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen**

Im § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 1972 (Amtsbl. S. 518), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juni 2002 (Amtsbl. S. 1506) werden die Wörter „im Einvernehmen mit dem Ausschuss des Landtages für innere Verwaltung“ gestrichen.

Artikel 15**Gesetz über Zuständigkeiten nach dem Gesetz
über die Änderung von Familiennamen und Vornamen****§ 1**

Für die Entgegennahme und Weitergabe der Anträge

1. auf Änderung von Familiennamen und Vornamen und
2. auf Feststellung von Familiennamen

sind die Gemeinden zuständig.

§ 2

(1) Zuständig für die Entscheidung über Anträge auf Änderung von Familiennamen und Vornamen und die Veranlassung der Registrierung der Namensänderung und der Namensfeststellung sind die Landkreise, der Stadtverband Saarbrücken, die Landeshauptstadt Saarbrücken, die kreisfreien Städte und die Mittelstädte.

(2) Anderen Gemeinden mit mehr als 30.000 Einwohnern kann auf deren Antrag durch Rechtsverordnung des Ministeriums für Inneres und Sport die Zuständigkeit für die Entscheidung über Anträge auf Änderung von Familiennamen und Vornamen ganz oder teilweise widerruflich übertragen werden.

§ 3

Zuständig für die Feststellung von Familiennamen ist das Ministerium für Inneres und Sport.

Artikel 16

Änderung der Gutachterausschussverordnung

Die Verordnung über die Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung – GutVO -) vom 21. August 1990 (Amtsbl. S. 957), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juni 2002 (Amtsbl. S. 1301), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Gutachter werden vom Landrat, vom Stadtverbandspräsidenten und vom Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Saarbrücken bestellt.“

b) Satz 3 wird aufgehoben.

2. § 17 wird folgend geändert:

a) Es wird folgender Absatz 1 eingefügt:

„(1) Die vor In-Kraft-Treten des Artikels 16 des Deregulierungsgesetzes vom (Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes) gebildeten Gutachterausschüsse bleiben bis zum Ablauf der Amtszeit bestehen.“

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.

Artikel 17

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1995 (Amtsbl. S. 1231) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 36 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 37 Abs. 2“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde“ gestrichen.
3. In § 10 wird die Angabe „§126 a BSHG“ durch die Angabe „§ 62 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)“ ersetzt.

Artikel 18

Änderung des Gesetzes über die Veranstaltung von Sportwetten im Saarland

Das Gesetz über die Veranstaltung von Sportwetten im Saarland vom 8. Juni 1951 (Amtsbl. S. 804), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Oktober 2002 (Amtsbl. S. 2086), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:

„Als Sportwetten im Sinne dieses Gesetzes gelten auch das Zahlenlotto und andere Wetten über die Ziehung von Zahlen. Gleiches gilt für Zusatzlotterien, soweit sie in Verbindung mit den vorgenannten Sportwetten veranstaltet werden.“

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Geschäftsführung

Die Geschäftsführer der Saarland-Sporttoto GmbH werden nach Anhörung des Aufsichtsrates durch die Landesregierung bestellt und abberufen.“

3. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Abschluss der Sportwette

Sportwetten im Sinne dieses Gesetzes dürfen nur in Annahmestellen der Saarland-Sporttoto GmbH abgeschlossen werden.“

4. In § 5 Abs. 3 und § 12 werden die Wörter „der Aufsichtsbehörde“ jeweils ersetzt durch die Wörter „des Ministeriums für Inneres und Sport“.
5. In § 8 Satz 1 werden die Wörter „oder eine Wettannahmestelle“ gestrichen.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. ohne die vorgeschriebene Erlaubnis für ein zugelassenes Sportwettenunternehmen gewerbsmäßig tätig wird,
2. im Saarland bei anderen als den zugelassenen Sportwettenunternehmen wettet.“

b) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Wörter „zugelassenen Wettannahmestellen“ ersetzt durch die Wörter „Wettannahmestellen der Saarland-Sporttoto GmbH“.

Artikel 19

Änderung des Gesetzes betreffend den Austritt aus den Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts

§ 1 des Gesetzes betreffend den Austritt aus den Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts vom 30. November 1920 (PrGS 1921 S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Februar 2001 (Amtsbl. S. 532), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „dem Amtsgericht seines Wohnsitzes“ durch die Wörter „seiner Wohnsitzgemeinde“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „der Geschäftsstelle“ durch die Wörter „der zuständigen Verwaltungsstelle“ ersetzt.

2. In Absatz 2 werden die Wörter „Das Amtsgericht“ durch die Wörter „Die Gemeinde“ ersetzt.

Artikel 20

Änderung des Schulordnungsgesetzes

Das Gesetz zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997 S. 147), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2003 (Amtsbl. S. 1990), wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

“(3) Der Schulleiter der zuständigen Schule kann aus wichtigem Grund den Besuch einer anderen als der zuständigen Schule gestatten oder Schüler ganz oder für einzelne Unterrichtsfächer einer anderen Schule zuweisen. Die Gestattung oder die Zuweisung erfolgt jeweils im Benehmen mit den betroffenen Schulträgern und dem Schulleiter der anderen Schule.”

2. In § 20 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe "Bundes-Seuchengesetzes vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1012)" durch die Angabe "Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), geändert durch Gesetz vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2960), in der jeweils geltenden Fassung " ersetzt.
3. In § 33 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b werden die Wörter "die der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde bedarf" durch die Wörter "die der Schulaufsichtsbehörde vor In-Kraft-Setzung anzuzeigen ist" ersetzt.
4. § 46 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „nach näherer Bestimmung der Landesregierung“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
5. § 47 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort "Genehmigungspflichtige" durch das Wort "Anzeigepflichtige" ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Verfügungen der Schulträger über Schulgrundstücke oder Lehrerdienstwohnungen sind der Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen und dürfen ausgeführt werden, wenn diese innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Anzeige nicht widersprochen oder vor Ablauf der Frist erklärt hat, dass sie nicht widerspricht."

Artikel 21

Änderung der Verordnung - Prüfungsordnung – über die staatliche Abschlussprüfung an den Fachoberschulen im Saarland

Die Verordnung - Prüfungsordnung - über die staatliche Abschlussprüfung an den Fachoberschulen im Saarland (APO-FOS) vom 3. Juli 1981 (Amtsbl. S. 455), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juli 2003 (Amtsbl. S.1910), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu § 19 die Wörter "und Befreiung" durch die Wörter "der mündlichen Prüfung" ersetzt.
2. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
3. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter "und Befreiung" durch die Wörter "der mündlichen Prüfung" ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.

- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 8 werden Absätze 2 bis 7.
 - d) Im neuen Absatz 5 Satz 3 wird die Zahl "4" durch die Zahl "3" ersetzt.
4. § 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Nr. 2 werden das Komma nach dem Wort „soll“ und die Wörter "oder gegebenenfalls eine Befreiung von der mündlichen Prüfung" gestrichen.
 - b) In Satz 2 werden die Zahlen "6" und "7" durch die Zahlen "5" und "6" ersetzt.
5. In der Anlage wird in der jeweiligen Datumsangabe die Zahl „19“ gestrichen.

Artikel 22

Änderung der Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die Ausbildung und Prüfung von Erziehern an den Fachschulen für Sozialpädagogik im Saarland

Die Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die Ausbildung und Prüfung von Erziehern an den Fachschulen für Sozialpädagogik im Saarland (APO-FSP) vom 23. Juli 1984 (Amtsbl. S. 718), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juli 2003 (Amtsbl. S.1910), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu § 31 die Wörter "und Befreiung" durch die Wörter "der mündlichen Prüfung" ersetzt.
2. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter "und Befreiung" durch die Wörter "der mündlichen Prüfung" ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Absätze 3 bis 8 werden Absätze 2 bis 7.
 - d) Im neuen Absatz 5 Satz 3 wird die Zahl "4" durch die Zahl "3" ersetzt.
3. § 32 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter "oder gegebenenfalls eine Befreiung von der mündlichen Prüfung," gestrichen.
 - b) In Satz 2 werden die Zahlen "6" und "7" durch die Zahlen "5" und "6" ersetzt.
4. In § 47 Abs. 2 Satz 2 werden die Zahlen "5" und "8" durch die Zahlen "4" und "7" ersetzt.
5. In § 52 werden die Wörter "mit Ausnahme des § 31 Abs. 2" gestrichen.

Artikel 23**Änderung der Verordnung - Schul- und Prüfungsordnung –
über die Ausbildung und Prüfung von Gastronomen
an Fachschulen für das Hotel- und Gaststättengewerbe im Saarland**

Die Verordnung - Schul- und Prüfungsordnung - über die Ausbildung und Prüfung von Gastronomen an Fachschulen für das Hotel- und Gaststättengewerbe im Saarland (APO-FS-HG) vom 12. Dezember 1984 (Amtsbl. S. 1304), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juli 2003 (Amtsbl. S.1910), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu § 24 die Wörter "und Befreiung" durch die Wörter "der mündlichen Prüfung" ersetzt.
2. § 5 Satz 3 wird aufgehoben.
3. In § 19 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort "ihm" durch das Wort "ihr" ersetzt.
4. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter "und Befreiung" durch die Wörter "der mündlichen Prüfung" ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Absätze 3 bis 8 werden Absätze 2 bis 7.
 - d) Im neuen Absatz 5 Satz 3 wird die Zahl "4" durch die Zahl "3" ersetzt.
5. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „oder gegebenenfalls eine Befreiung von der mündlichen Prüfung,“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 werden die Zahlen „6“ und „7“ durch die Zahlen „5“ und „6“ ersetzt.
6. § 39 Abs. 3 wird aufgehoben.
7. In § 40 Abs. 2 Satz 2 werden die Zahlen "5" und "8" durch die Zahlen "4" und "7" ersetzt.
8. In § 44 werden die Wörter "mit Ausnahme des § 24 Abs. 2" gestrichen.
9. In den einschlägigen Vorschriften der Verordnung mit Ausnahme der Anlage 4 wird die Bezeichnung "Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft" in ihrer jeweiligen sprachlichen Form durch die Bezeichnung "Schulaufsichtsbehörde" in der jeweils sprachlich zutreffenden Form ersetzt.

Artikel 24

Änderung der Verordnung - Schul- und Prüfungsordnung – über die Ausbildung und Prüfung an Höheren Berufsfachschulen für Automatisierungs- und Computertechnik im Saarland

Die Verordnung - Schul- und Prüfungsordnung - über die Ausbildung und Prüfung an Höheren Berufsfachschulen für Automatisierungs- und Computertechnik im Saarland (APO-HBFS-ACT) vom 4. August 1987 (Amtsbl. S. 980), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juli 2003 (Amtsbl. S.1910), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu § 29 die Wörter "und Befreiung" durch die Wörter "der mündlichen Prüfung" ersetzt.
2. In § 24 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort "ihm" durch das Wort "ihr" ersetzt.
3. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter "und Befreiung" durch die Wörter "der mündlichen Prüfung" ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Absätze 3 bis 8 werden Absätze 2 bis 7.
 - d) Im neuen Absatz 5 Satz 3 wird die Zahl "4" durch die Zahl "3" ersetzt.
4. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter "oder gegebenenfalls eine Befreiung von der mündlichen Prüfung," gestrichen.
 - b) In Satz 2 werden die Zahlen "6" und "7" durch die Zahlen "5" und "6" ersetzt.
5. In den Anlagen 2 bis 5 wird in der jeweiligen Datumsangabe die Zahl "19" gestrichen.
6. In den einschlägigen Vorschriften der Verordnung mit Ausnahme der Anlage 5 wird die Bezeichnung "Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft" in ihrer jeweiligen sprachlichen Form durch die Bezeichnung "Schulaufsichtsbehörde" in der jeweils sprachlich zutreffenden Form ersetzt.

Artikel 25

Aufhebung der Verordnung – Prüfungsordnung – über den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen

Die Verordnung – Prüfungsordnung – über den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen vom 2. November 1987 (Amtsbl. S. 1233), geändert durch Verordnung vom 15. Juli 2002 (Amtsbl. S. 1493), wird aufgehoben.

Artikel 26

Änderung der Verordnung - Schul- und Prüfungsordnung – über die Ausbildung und Prüfung an Höheren Berufsfachschulen für das Hotel-, Gaststätten- und Fremdenverkehrsgewerbe im Saarland

Die Verordnung - Schul- und Prüfungsordnung - über die Ausbildung und Prüfung an Höheren Berufsfachschulen für das Hotel-, Gaststätten- und Fremdenverkehrsgewerbe im Saarland (APO-HBFS-HGF) vom 19. Juli 1989 (Amtsbl. S. 1191), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juli 2003 (Amtsbl. S.1910), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu § 30 die Wörter "und Befreiung" durch die Wörter "der mündlichen Prüfung" ersetzt.
2. In § 25 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort "ihm" durch das Wort "ihr" ersetzt.
3. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter "und Befreiung" durch die Wörter "der mündlichen Prüfung" ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Absätze 3 bis 8 werden Absätze 2 bis 7.
 - d) Im neuen Absatz 5 Satz 3 wird die Zahl "4" durch die Zahl "3" ersetzt.
4. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort "soll" ein Komma eingefügt und die Wörter "oder gegebenenfalls eine Befreiung von der mündlichen Prüfung" gestrichen.
 - b) In Satz 2 werden die Zahlen "6" und "7" durch die Zahlen "5" und "6" ersetzt.
5. In den einschlägigen Vorschriften der Verordnung mit Ausnahme der Anlage 5 wird die Bezeichnung "Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft" in ihrer jeweiligen sprachlichen Form durch die Bezeichnung "Schulaufsichtsbehörde" in der jeweils sprachlich zutreffenden Form ersetzt.

Artikel 27

Aufhebung der Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die Ausbildung und Prüfung an Höheren Berufsfachschulen für Kaufmännische Assistenten/Assistentinnen im Saarland

Die Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die Ausbildung und Prüfung an Höheren Berufsfachschulen für Kaufmännische Assistenten/Assistentinnen im Saarland (APO-HBFS-KA) vom 13. Juli 1990 (Amtsbl. S. 813), geändert durch Verordnung vom 14. Juni 2000 (Amtsbl. S. 1098), wird aufgehoben.

Artikel 28

Änderung der Verordnung - Schul- und Prüfungsordnung – über die Ausbildung und Prüfung an Höheren Berufsfachschulen für Fremdsprachen in Wirtschaft und Verwaltung im Saarland

Die Verordnung - Schul- und Prüfungsordnung - über die Ausbildung und Prüfung an Höheren Berufsfachschulen für Fremdsprachen in Wirtschaft und Verwaltung im Saarland (APO-HBFS-FWV) vom 19. Juni 1991 (Amtsbl. S. 734), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juli 2003 (Amtsbl. S.1910), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu § 29 die Wörter "und Befreiung" durch die Wörter "der mündlichen Prüfung" ersetzt.
2. In § 24 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort "ihm" durch das Wort "ihr" ersetzt.
3. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter "und Befreiung" durch die Wörter "der mündlichen Prüfung" ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Absätze 3 bis 8 werden Absätze 2 bis 7.
 - d) Im neuen Absatz 5 Satz 3 wird die Zahl "4" durch die Zahl "3" ersetzt.
4. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort "soll" ein Komma eingefügt und die Wörter "oder gegebenenfalls eine Befreiung von der mündlichen Prüfung nach § 29 Abs. 2" gestrichen.
 - b) In Satz 2 werden die Zahlen "6" und "7" durch die Zahlen "5" und "6" ersetzt.
5. In den einschlägigen Vorschriften der Verordnung mit Ausnahme der Eingangsformel und der Anlage 5 wird die Bezeichnung "Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft" in ihrer jeweiligen sprachlichen Form durch die Bezeichnung "Schulaufsichtsbehörde" in der jeweils sprachlich zutreffenden Form ersetzt.

Artikel 29

Änderung des Schulpflichtgesetzes

Das Gesetz über die Schulpflicht im Saarland (Schulpflichtgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 864; 1997 S. 147), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2003 (Amtsbl. S. 1990), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Für Schüler, die einen Hauptschulabschluss innerhalb von neun Schuljahren an einer Erweiterten Realschule oder einer Gesamtschule nicht erreicht haben, kann die allgemeine Vollzeitschulpflicht auf Antrag der Erziehungsberechtigten durch den Schulleiter um ein, in Ausnahmefällen um ein weiteres Schuljahr verlängert werden. Liegt kein Antrag der Erziehungsberechtigten vor, so kann die Schulaufsichtsbehörde die Schulzeit auf Antrag des Schulleiters, zu dem die Erziehungsberechtigten vorher zu hören sind, um ein Jahr verlängern."

2. In § 6 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter "Die Schulaufsichtsbehörde" durch die Wörter "Der Schulleiter" und die Wörter "um bis zu zwei Schuljahre" durch die Wörter "zweimal für jeweils ein Schuljahr" ersetzt.

3. § 9 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Die Berufsschulpflicht endet für Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis spätestens mit der Vollendung des 18. Lebensjahres, sofern sie nicht durch Begründung eines Berufsausbildungsverhältnisses wieder auflebt. Im Übrigen endet die Berufsschulpflicht spätestens mit der Vollendung des 21. Lebensjahres."

4. In § 10 Abs. 5 wird der Punkt nach dem Wort "Beamtenverhältnisses" durch einen Strichpunkt ersetzt, und es wird folgende Nummer 5 angefügt:

"5. während des Dienstes im Rahmen eines Freiwilligen Sozialen Jahres oder eines entsprechenden Dienstes."

Artikel 30

Änderung der BGJ-Verordnung für Jugendliche ohne Ausbildungsplatz

Die Verordnung zur Einführung eines zehnten Pflichtschuljahres in der Form des schulischen Berufsgrundbildungsjahres für Jugendliche ohne Ausbildungsplatz (BGJ-Verordnung für Jugendliche ohne Ausbildungsplatz: BGJ-VO-JoA) vom 18. Mai 1979 (Amtsbl. S. 502), geändert durch Gesetz vom 26. Januar 1994 (Amtsbl. S. 509), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Für Schüler und Schülerinnen einer öffentlichen oder privaten Schule oder sonstigen Bildungseinrichtung, deren Besuch die Berufsschulpflicht ruhen lässt oder eine Erfüllung der Berufsschulpflicht ermöglicht, sowie in sonstigen Fällen des Ruhens der Berufsschulpflicht gilt diese Verpflichtung nicht."

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ist das gewünschte Berufsfeld an der zuständigen Berufsschule nicht ausgewiesen, kann der Besuch einer anderen Berufsschule nach § 19 Abs. 3 des Schulordnungsgesetzes gestattet werden.“

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"Sofern der/die Schulpflichtige nicht mindestens einen dem erfolgreichen Besuch der Klassenstufe 8 eines zum Hauptschulabschluss führenden Bildungsganges entsprechenden Bildungsstand erreicht hat oder aus der Schule für Lernbehinderte entlassen worden ist, hat er/sie das Berufsvorbereitungsjahr zu besuchen."

b) In Absatz 2 werden die Wörter "Der Leiter" durch die Wörter "Die Schulleitung" ersetzt und der Klammerzusatz „(Sonderschule)“ gestrichen.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter "des Berufsschulpflichtigen" durch die Wörter "des/der Berufsschulpflichtigen" ersetzt.

bb) In Satz 2 Nr. 1 werden die Wörter "der Berufsschulpflichtige" durch die Wörter "der/die Berufsschulpflichtige" und das Wort „er“ durch die Wörter „er/sie“ und in Nummer 2 die Wörter "dem Berufsschulpflichtigen" durch die Wörter "dem/der Berufsschulpflichtigen" ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter "der Berufsschulpflichtige" durch die Wörter "der/die Berufsschulpflichtige" ersetzt.

Artikel 31

Änderung des Saarländischen Weiterbildungs- und Bildungsfreistellungsgesetzes

Das Saarländische Weiterbildungs- und Bildungsfreistellungsgesetz (SWBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1994 (Amtsbl. S. 1359) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe "§ 34 Weiterbildungsbericht" durch die Angabe "§ 34 Weiterbildungsstatistik" ersetzt.

2. § 20 Abs. 5 wird aufgehoben.

3. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"Weiterbildungsstatistik".

- b) Absatz 1 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden Absätze 1 bis 5.

Artikel 32

Änderung des Landesjustizkostengesetzes

Nummer 5 der Anlage zu § 1 Abs. 2 des Landesjustizkostengesetzes vom 30. Juni 1971 (Amtsbl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2001 (Amtsbl. S. 2158), wird gestrichen.

Artikel 33

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 5, 7, 8, 10, 12, 15, 16, 21 bis 28 und 30 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 34

Das Ministerium für Umwelt wird ermächtigt, den Wortlaut der Verordnung über die Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung –GutVO) in der vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Amtsblatt des Saarlandes bekannt zu machen; dabei sind die Personen und Amtsbezeichnungen in der weiblichen und männlichen Form zu verwenden.

Artikel 35

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 30. Juli 1987 (Amtsbl. S. 898), geändert durch Gesetz vom 27. November 1996 (Amtsbl. S. 1313), außer Kraft.

B e g r ü n d u n g:

A. Allgemeines

Einer modernen und leistungsfähigen Landesverwaltung kommt als Standortfaktor eine entscheidende Bedeutung zu. Die Landesregierung hat daher die Modernisierung der Landesverwaltung als einen Arbeitsschwerpunkt definiert. Ein zentrales Projekt der hierbei verfolgten Strategie ist die Deregulierung. Dabei sind unter Deregulierung alle Maßnahmen zu verstehen, die sich die Reduzierung der Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung zum Ziel gesetzt haben. Neben den internen Aspekt tritt damit auch ein externer: die Deregulierung beinhaltet auch das Zurückführen von Normen, die das private Handeln und somit die wirtschaftliche Tätigkeit behindern.

Deregulierung umfasst insoweit auch die Privatisierung, die Rechtsbereinigung und die Funktionalreform, also die Delegation von Zuständigkeiten von einer höheren auf eine untere Verwaltungsebene. Alle Deregulierungsmaßnahmen haben das Ziel, die Verwaltungsabläufe zu beschleunigen, zu vereinfachen und wirtschaftlicher zu gestalten.

Das vorliegende Gesetz zur Deregulierung landesrechtlicher Vorschriften ist eingebettet in einen Maßnahmenkatalog der Landesregierung, zu dem auch das Standardflexibilisierungsgesetz, der Abbau von Verwaltungsvorschriften und Standards und die Gesetzesfolgenabschätzung gehören.

Damit wird deutlich, dass die Landesregierung die Deregulierung sowohl unter perspektivischen als auch unter retrospektiven Ansätzen verfolgt. Im Entwurf des „Gesetzes zur Deregulierung landesrechtlicher Vorschriften“ ist dabei die Änderung einer Fülle von Einzelbestimmungen in Gesetzen und Verordnungen zusammengefasst.

Der vorliegende Gesetzentwurf basiert auf Vorarbeiten der von der Landesregierung eingesetzten Deregulierungskommission. Dieser Kommission gehören neben Vertretern der Landesregierung auch Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, der Kammern und der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes an. Die Kommission hatte sich in ihrer Arbeit zunächst die Schwerpunkte: „Aufgabenkritik“, „Abbau von Genehmigungs- und Erlaubnisvorbehalten“ und „Gesetzesfolgenabschätzung“ gesetzt. In das „Gesetz zur Deregulierung landesrechtlicher Vorschriften“ sind die Ergebnisse der Projekte „Aufgabenkritik“ und Abbau von „Genehmigungs- und Erlaubnisvorbehalten“ eingeflossen. Das Gesetz berücksichtigt selbstverständlich nur Deregulierungsvorschläge auf der Ebene der materiellen Gesetze sowie Vorschläge, die das Landesrecht betreffen. Vorschläge unterhalb der materiellen Gesetzesebene blieben ebenso unberücksichtigt wie solche, die Bundesrecht betreffen.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Mit der Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (SFG) wird die Möglichkeit, an Sonn- und Feiertagen bestimmte Veranstaltungen durchzuführen, dadurch erleichtert, dass bei Vorliegen eines Bedürfnisses ein Anspruch auf Erteilung der Ausnahmeerlaubnis besteht, wenn eine dem Schutzzweck des Gesetzes widersprechende Beeinträchtigung nicht zu befürchten ist. Das behördliche Ermessen wird insoweit eingeschränkt. Damit wird dem geänderten Freizeitverhalten der Bevölkerung und dem gewandelten Verständnis der Nutzung von Sonn- und Feiertagen Rechnung getragen. Diese Änderung berücksichtigt das verfassungsrechtliche Gebot des Schutzes der Sonn- und Feiertagsruhe gemäß Art. 140 des Grundgesetzes i.V.m. Art. 139 der Weimarer Reichsverfassung, denn Sonntage und Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung weiterhin uneingeschränkt gesetzlich geschützt. Für Veranstaltungen, die üblicherweise in der Freizeit stattfinden und von den Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen der Freizeitgestaltung verstärkt in Anspruch genommen werden, z. B. weil sie der Unterhaltung oder der Vergnügung dienen, ist bei Vorliegen eines Bedürfnisses eine entsprechende Ausnahme zuzulassen.

Zu Nummer 1 bis 3 (§§ 8-10)

Die zeitliche Grenze für den Heiligen Abend (Tag vor dem 1. Weihnachtstag) wird auf 14.00 Uhr verlegt. Eine gänzliche Aufhebung der zeitlichen Grenze verbietet sich, um den Interessen der Bürgerinnen und Bürger an der Vorbereitung des Heiligen Abends im Sinne einer Ausgestaltung als Familienfeier gerecht zu werden.

Zu Nummer 4 (§ 12)

Zu Buchstabe a

Die Änderung in § 12 Abs. 1 gibt einen grundsätzlichen Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmeerlaubnis, wenn eine Beeinträchtigung des Sonn- und Feiertagsschutzes nicht zu befürchten ist. Das Ermessen der nach § 12 Abs. 2 zuständigen Behörde zur Erteilung dieser Erlaubnis ist insoweit eingeschränkt, als die Erlaubnis zu erteilen ist, wenn für solche Befürchtungen kein Anlass besteht.

Zu Buchstabe b

Der neue § 12 Abs. 3 vereinfacht das Verfahren dahingehend, dass – nach schriftlicher Antragstellung - ein Schweigen der zuständigen Behörde als Genehmigung gilt, wenn diese nicht ausdrücklich bis spätestens 1 Woche vor dem Termin ein Verbot ausspricht. Der Antrag ist zu begründen, um der zuständigen Behörde die erforderliche Überprüfung zu ermöglichen.

Zu Nummer 5 (§ 14)

Der Ordnungswidrigkeitentatbestand wird den geänderten gesetzlichen Vorschriften angepasst.

Zu Artikel 2Zu Nummer 1 (Artikel 2):

Es handelt sich um eine Anpassung an die tatsächlichen Zuständigkeiten. Die ehemals vom Staatlichen Gewerbeamt des Saarlandes wahrgenommenen Aufgaben sind aktuell im Landesamt für Verbraucher-, Gesundheits- und Arbeitsschutz angesiedelt.

Zu Nummer 2 (Artikel 6a):

Die Änderung des Gesetzes zur Kommunalisierung unterer Landesbehörden ist eine Folge der in Artikel 4 vorgesehenen Änderung des § 80 Saarländisches Polizeigesetz. Damit wird sichergestellt, dass den Gemeinden die von den Ortspolizeibehörden erhobenen Verwarnungsgelder zufallen.

Zu Artikel 3Zu Nummer 1 (§ 1):

§ 1 wird an die insbesondere durch das Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom 15. Juli 1999 eingetretene Rechtsentwicklung angepasst.

Zu Nummer 2 (§2):

Auf Grund des § 2 Nr. 1 bis 4 des Gesetzes über die Funktionalreform vom 5. Dezember 1972 (Amtsbl. 1974 S. 33), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2001 (Amtsbl. S. 1430), i.V.m. Art. 10 § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Kommunalisierung unterer Landesbehörden vom 27. November 1996 (Amtsbl. S. 1313) sind zuständig für die Erteilung von Urkunden über den Besitz bzw. Nichtbesitz der deutschen Staatsangehörigkeit bzw. der Rechtsstellung eines Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit die Landkreise, der Stadtverband Saarbrücken und die Landeshauptstadt Saarbrücken.

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 25 der Neunten Verordnung zur Übertragung von Aufgaben der Landesverwaltung auf die Mittelstädte (Mittelstadtverordnung) vom 6. April 1992 (Amtsbl. S. 511), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juni 2001 (Amtsbl. S. 1430), ist diese Aufgabe auch den Mittelstädten übertragen worden.

Die in § 2 Abs. 2 vorgesehene Regelung entspricht dem Grundsatz einer bürgernahen Verwaltung, zumal die Gemeinden gemäß Artikel 1 § 3 des Gesetzes über die Funktionalreform vom 5. Dezember 1973 (Amtsbl. 1974 S. 33), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juni 2001 (Amtsbl. S. 1430), ohnehin zuständig sind für die Entgegennahme der Anträge.

Zugleich wird die Verwaltungskraft der Gemeinden berücksichtigt. Diese können selbst entscheiden, ob sie auf Grund ihrer sachlichen und persönlichen Ausstattung die Aufgaben übernehmen können und wollen.

Zu Nummer 3 (§ 4):

§ 4 ist aufzuheben. Durch die Änderung des § 17 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (BGBl. I S. 65), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 1 des Gesetzes vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618), ist für Antragsteller aus dem Ausland das Bundesverwaltungsamt zuständig.

Zu Artikel 4Zu Nummer 1 (§ 65):

Der neu formulierte § 65 Satz 2 bestimmt, dass Polizeiverordnungen der Ortspolizeibehörden, die lediglich einen örtlichen Geltungsbereich aufweisen, nicht im Amtsblatt des Saarlandes, sondern in der durch Satzung der Gemeinden bezeichneten Form der öffentlichen Bekanntmachung verkündet werden.

Zu Nummer 2 (§ 80):

Die Überwachung bestimmter Bereiche des ruhenden und fließenden Verkehrs innerhalb geschlossener Ortschaften kann zurzeit auf Antrag der Gemeinden durch kommunale Bedienstete wahrgenommen werden. Diese werden nach entsprechender Schulung für diese Aufgaben vom Ministerium für Inneres und Sport zu Hilfspolizeibeamtinnen und -beamten einzeln bestellt und ermächtigt, bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten Verwarnungen zu erteilen und Verwarnungsgelder zu erheben. Die Hilfspolizeibeamtinnen und -beamten üben ihre Befugnisse ohne klare behördliche Anbindung aus. Einerseits nehmen sie vollzugspolizeiliche Aufgaben wahr und sind fachaufsichtsrechtlich der jeweils zuständigen Behörde der Vollzugspolizei unterworfen. Andererseits sind sie arbeitsvertraglich an die Gemeinde gebunden, die jedoch keinen direkten Einfluss auf die Tätigkeit ihrer Bediensteten ausüben darf, da diese staatliche Aufgaben wahrnehmen, die ihnen durch persönliche Bestellung übertragen sind. Dieses Spannungsverhältnis soll nunmehr beendet werden. Künftig wird die hoheitliche Tätigkeit der innerörtlichen Verkehrsüberwachung auf Antrag den Ortspolizeibehörden übertragen. Die Personen, die Verkehrsüberwachung ausüben, sind damit eindeutig einer Behörde zugeordnet, die auch die Ermächtigung zur Erteilung von Verwarnungen im Bereich geringfügiger Ordnungswidrigkeiten im Sinne der §§ 56 ff. des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ausspricht. Durch Verwaltungsvorschrift wird eine landesweit gleiche Rechtsanwendung sichergestellt.

Zu Nummer 3 (§ 85):

Durch Änderung des § 85 SPolG wird klargestellt, dass die Verkehrsüberwachung eine originär vollzugspolizeiliche Aufgabe ist, die lediglich im Falle der Überwachung bestimmter Bereiche des ruhenden und fließenden innerörtlichen Verkehrs anderen Behörden zusätzlich übertragen werden kann.

Zu Artikel 5

Es handelt sich um eine gebührenrechtliche Folgeänderung, die sich aus der Aufgabenübertragung auf die Gemeinden gemäß Artikel 19 ergibt. Sie steht auch in Zusammenhang mit der Änderung des Artikels 32.

Zu Artikel 6Zu Nummer 1 (§ 7 Abs. 2):

Die Verweisung in § 7 Abs. 2 des Saarländischen Beamtengesetzes auf Artikel 48 des Vertrages von Amsterdam vom 2. Oktober 1997 (BGBl. 1998 II S. 387) wird entsprechend der als Anhang zu Artikel 12 des Vertrages von Amsterdam abgedruckten Übereinstimmungstabellen, in denen die Vorschriften u.a. des EG-Vertrages in der alten und neuen Nummerierung einander gegenübergestellt werden, an die neue Nummerierung angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 51 Abs. 4):

Redaktionelle Anpassung des Absatzes 4 Nr. 2 infolge der Eingliederung des Schwerbehindertenrechts in das Neunte Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 3 (§ 80):

Aus Gründen der Deregulierung wird die Anzeigepflicht bei genehmigungsfreien Nebentätigkeiten dahingehend geändert, als sie sich nicht mehr auf Entgelte und geldwerte Vorteile erstreckt. Bei der Verwaltung eigenen oder der Nutznießung des Beamten unterliegenden Vermögens wird auf die Anzeigepflicht verzichtet.

Zu Nummer 2 (§ 101):

Es wird künftig ins Ermessen des Beamten gestellt, seine Amtsbezeichnung zu führen. Die bisherige Verpflichtung hierzu entfällt.

Zu Artikel 7

Im Interesse einer weiteren Deregulierung von Genehmigungsvorbehalten wird auf die Zustimmung des Ministeriums für Inneres und Sport verzichtet.

Zu Artikel 8

Das in § 6 der Nebentätigkeitsverordnung geregelte Verfahren zur Anzeige genehmigungsfreier Nebentätigkeiten hat sich in der Praxis als zu aufwendig erwiesen. Zudem ist die Anzeigepflicht für genehmigungsfreie Nebentätigkeiten, die sich auch auf Entgelte und geldwerte Vorteile erstreckt, verfassungsrechtlich nicht unproblematisch. Auf eine vollständige Streichung der Anzeigepflicht für genehmigungsfreie Nebentätigkeiten wurde jedoch verzichtet, da es dann an einer Grundlage zur Prüfung über die Untersagung der Nebentätigkeit bei Dienstpflichtverletzung fehlen würde. Des Weiteren entstünde ein Wertungswiderspruch, würde man auf die Anzeigeverpflichtung vollständig verzichten, sie jedoch bei der Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter aufrecht erhalten.

Die Verpflichtung der obersten Dienstbehörde zur Führung einer Übersicht über die erteilten Genehmigungen und erstatteten Anzeigen über die Ausübung von Nebentätigkeiten wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung gestrichen.

Zu Artikel 9

Aus Gründen der Deregulierung bedarf die Aufstellung der Pläne und der Unterrichtsveranstaltungen nicht mehr der Zustimmung des für den Fachbereich zuständigen Ministeriums. Aus den gleichen Gründen und aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung werden künftig die Dozenten und die Lehrbeauftragten durch die Fachhochschule bestellt.

Zu Artikel 10

Schon nach bisheriger Praxis wird schwerbehinderten Lehrkräften mit einem Grad der Behinderung von 50 bis unter 70 immer eine Ermäßigung von zwei Stunden gewährt. Entsprechendes gilt für Lehrkräfte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 70, die stets drei Ermäßigungsstunden erhalten. Auf ausdrückliche Bewilligungen der Schwerbehindertenermäßigung durch das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft mit einer Vielzahl von Einzelfallentscheidungen kann daher verzichtet werden. Stattdessen soll die Gewährung der Ermäßigung bei Vorliegen der Voraussetzungen ipso iure eintreten.

Im Übrigen verbleibt es bei der Möglichkeit, wie bisher Lehrkräften mit einem Grad der Behinderung von mindestens 70 auf besondere amtsärztliche Empfehlung eine weitere Ermäßigung von bis zu zwei Stunden zu gewähren.

Zu Artikel 11

Im Interesse einer weiteren Deregulierung von Genehmigungs- und Erlaubnisvorbehalten wird auf die vorherige Zustimmung des Ministeriums für Inneres und Sport verzichtet.

Zu Artikel 12

Im Interesse einer weiteren Deregulierung von Genehmigungs- und Erlaubnisvorbehalten wird auf die vorherige Zustimmung des Ministeriums für Inneres und Sport verzichtet.

Zu Artikel 13

Im Interesse einer weiteren Deregulierung von Genehmigungs- und Erlaubnisvorbehalten wird auf die vorherige Zustimmung des Ministeriums für Inneres und Sport verzichtet.

Zu Artikel 14

Nach geltender saarländischer Verfassungslage (Art. 104 der Verfassung des Saarlandes i. V. m. Art. 80 des Grundgesetzes) sind nur Exekutivorgane zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigt. Die Einbeziehung des Landtages oder eines seiner Ausschüsse in den Erlass von Rechtsverordnungen widerspricht dem. Zukünftig ist die Landesregierung ermächtigt, ohne Einvernehmen mit dem Ausschuss des Landtages für innere Verwaltung Rechtsverordnungen über die Entschädigung der Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen zu erlassen.

Zu Artikel 15

Nach der derzeit im Saarland geltenden Rechtslage sind für die Entscheidung über Anträge auf Änderung von Familiennamen und Vornamen auf Grund der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 30. Juni 1987 (Amtsbl. S. 898), die durch Artikel 10 § 1 Satz 1 des Gesetzes Nr. 1381 vom 27. November 1996 (Amtsbl. S. 1313) geändert worden ist, die Landkreise, der Stadtverband Saarbrücken, die Landeshauptstadt Saarbrücken, die kreisfreien Städte und auf Grund der Neunten Verordnung zur Übertragung von Aufgaben der Landesverwaltung auf die Mittelstädte (Mittelstadtverordnung) vom 6. April 1992 (Amtsbl. S. 511), geändert durch Artikel 10 § 1 Abs. 1 und § 4 Abs. 6 Nr. 1 und 2 des Gesetzes zur Kommunalisierung unterer Landesbehörden (KomLBG) vom 27. September 1996 (Amtsbl. S. 511), die Mittelstädte zuständig.

Die Zuständigkeiten sollen nunmehr gesetzlich geregelt werden. Die in § 2 Abs. 2 vorgesehene Regelung entspricht dem Grundsatz einer bürgernahen und bürgerfreundlichen Verwaltung. Die Regelung berücksichtigt zugleich die Verwaltungskraft der Gemeinden über 30.000 Einwohner. Diese können selbst entscheiden, ob sie auf Grund ihrer sächlichen und persönlichen Ausstattung die Aufgaben oder Teile davon übernehmen wollen.

Zudem werden die in verschiedenen Verordnungen getroffenen Zuständigkeitsregelungen in einem Gesetz zusammengefasst und unterschiedliche Regelungsinhalte beseitigt.

Die Übertragung der Zuständigkeit für den Erlass der notwendigen Rechtsverordnung in § 2 Abs. 2 auf das Ministerium für Inneres und Sport entspricht der in § 13 a Satz 2 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 05. Januar 1938 (RGBl. S. 9), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I. S. 2942), enthaltenen Ermächtigung der Landesregierung, die Zuständigkeit für den Erlass von Rechtsverordnungen auf Oberste Landesbehörden zu übertragen. Oberste Landesbehörde in namensrechtlichen Angelegenheiten ist im Saarland das Ministerium für Inneres und Sport.

Zu Artikel 16

Bislang oblag dem Ministerium für Umwelt die Bestellung der Gutachter für die Gutachterausschüsse. Künftig sollen die jeweiligen Landräte, der Stadtverbandspräsident und der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt selbst die Bestellung vornehmen können. Dadurch wird dem Prinzip der ortsnahen Zuständigkeit ebenso Rechnung getragen wie dem Gedanken der Deregulierung. Die bisherigen Ausschüsse bleiben zur Sicherstellung eines reibungslosen Übergangs bis zum Ablauf ihrer Bestellung im Amt.

Zu Artikel 17

Zu Nummer 1 (§ 3 Abs.1):

Durch das Neunte Buch Sozialgesetzbuch -Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen- (SGB IX) vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1116) wurden die Unterabschnitte 4 bis 6 von Abschnitt 3 des Bundessozialhilfegesetzes (§§ 36 bis 38) neu gefasst. Dabei ist die Hilfe bei Krankheit nach § 37 Abs. 1 n. F. an die Stelle der Krankenhilfe nach § 37 a. F. und die vorbeugende Hilfe nach § 37 Abs. 2 n. F. an die Stelle der vorbeugenden Gesundheitshilfe nach § 36 a. F. getreten. Die in § 3 Abs. 1 Nr. 2 zitierte Vorschrift ist entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 2 (§ 4 Abs. 1):

Nach § 96 Abs. 1 Satz 2 des Bundessozialhilfegesetzes können die Länder bestimmen, dass und inwieweit die Landkreise als örtliche Träger der Sozialhilfe ihnen zugehörige Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Durchführung von Aufgaben nach dem Bundessozialhilfegesetz heranziehen und ihnen dabei Weisungen erteilen können.

Das Saarland hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und in § 4 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz den Landkreisen und dem Stadtverband Saarbrücken die Möglichkeit eröffnet, durch Satzung mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde zu bestimmen, dass Gemeinden Aufgaben, die den Landkreisen und dem Stadtverband Saarbrücken als örtlichen Trägern der Sozialhilfe obliegen, ganz oder teilweise durchführen und dabei selbständig entscheiden dürfen. Die betroffenen Gemeinden sind vorher zu hören.

Der Genehmigungsvorbehalt dient dem Schutz kommunaler Interessen vor einer Aufgabenüberlastung und der Sicherung einer wirksamen Aufgabenerfüllung. Alle Landkreise und der Stadtverband Saarbrücken haben von der Ermächtigung in § 4 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz Gebrauch gemacht und die Gemeinden in unterschiedlichem Umfang zur Aufgabenwahrnehmung herangezogen.

Die Heranziehungspraxis hat in der Vergangenheit keine Anhaltspunkte für die Beibehaltung des Genehmigungsvorbehaltes erbracht.

Der Wegfall des Genehmigungsvorbehaltes dient der Verwaltungsvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung.

Zu Nummer 3 (§10):

Durch das Neunte Buch Sozialgesetzbuch -Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen- (SGB IX) vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1116) wurde die bisher in § 126a BSHG enthaltene Bestimmung über die Landesärzte in § 62 SGB IX übernommen und § 126a BSHG aufgehoben. Das SGB IX ist für die Träger der Sozialhilfe unmittelbar geltendes Recht, soweit nicht im BSHG etwas Abweichendes geregelt ist (§ 7 SGB IX, § 39 Abs. 4 BSHG). Die Verpflichtung der Länder, zu regeln, von wem die Landesärzte zu bestellen sind, ist bestehen geblieben. Die Länder sind dieser Verpflichtung in ihren Ausführungsgesetzen zum BSHG nachgekommen. Die dortigen Regelungen gelten fort. Es bedarf insoweit einer entsprechenden Anpassung der zitierten Vorschrift.

Zu Artikel 18

Durch die vorgesehenen Änderungen werden nicht mehr benötigte Genehmigungsvorbehalte gestrichen und redaktionelle Korrekturen durchgeführt.

Zu Nummer 1 (§ 1):

Die Begriffe „Lotto am Mittwoch“ und „Lotto am Samstag“ waren Marketingbegriffe der Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks, die im Zuge der Vereinheitlichung des Lottos weggefallen sind. Die Streichung der Wörter „Super 6“ und „Spiel 77“ eröffnet die Möglichkeit, weitere Zusatzlotterien durchzuführen, die unter das Sportwettengesetz fallen.

Zu Nummer 2 (§ 3):

Die bisher vorgeschriebene Zulassung von Personal durch das Ministerium für Inneres und Sport als Aufsichtsbehörde ist nicht mehr zeitgemäß. Auch die anderen Länder überlassen die Personalauswahl der jeweiligen Lotteriegesellschaft, die ein eigenes Sicherheitsinteresse hat. § 3 Abs. 2 der bisherigen Fassung ist daher entbehrlich. Als Folge hiervon sind auch die bisherigen Absätze 3 und 4 in § 3 zu streichen.

Die Änderung des Wortlauts im bisherigen Absatz 1 des § 3 trägt der langjährigen Praxis im Saarland Rechnung, zwei Geschäftsführer der Saarland-Sporttoto GmbH zu bestellen.

Zu Nummer 3 (§ 4):

Die Änderung gegenüber dem bisherigen Satz 1 des § 4 ist eine Folge der unter Ziffer 2 der Erläuterung beschriebenen Änderung. Die Streichung der früheren Sätze 2 und 3 beruht auf der Tatsache, dass diese Regelungen zwischenzeitlich überholt sind und insoweit kein Regelungsbedarf mehr besteht.

Zu Nummer 4 (§§ 5, 8, 9 und 12):

Die Änderungen in § 5 Abs. 3 sowie in §§ 8, 9 und 12 sind Folge der unter Ziffer 2 der Erläuterung beschriebenen Änderungen.

Zu Artikel 19

Kirchenaustrittserklärungen werden im Saarland - anders als beispielsweise seit 1995 in Rheinland-Pfalz - bisher von den Geschäftsstellenbeamten der Amtsgerichte beurkundet. Die weitere Bearbeitung obliegt den Gemeinden, deren Standesämter derzeit den Austritt in den Personenstandsbüchern beurkunden und deren Meldeämter die Änderung der Meldedatei bzw. der Steuerkarten veranlassen. Es ist daher sachgerecht, auch die Austrittserklärung gegenüber der Gemeinde abgeben zu lassen. Wegen des Sachzusammenhangs bietet sich hierbei die Entgegennahme der Austrittserklärung bei den Standesämtern an.

Zu Artikel 20Zu Nummer 1 (§ 19):

Einzelfallentscheidungen über den Besuch einer anderen als der zuständigen Schule können auf die Ebene der Schulleitung verlagert werden, zumal es sich nach bisheriger Praxis ganz überwiegend um eher unproblematische Fälle handelt, in denen dem Anliegen der betroffenen Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten entsprochen wird. Dies dient einer Abkürzung der Verfahrensdauer und zugleich einer Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der einzelnen Schule.

Zu Nummer 2 (§ 20):

Die bisherige Verweisung auf das Bundes-Seuchengesetz wird durch den aktuellen Hinweis auf das an dessen Stelle getretene Infektionsschutzgesetz ersetzt.

Zu Nummer 3 (§ 33):

Der bisherige schulaufsichtliche Genehmigungsvorbehalt bei Regelung des Auswahlverfahrens für Schulplatzbewerber durch Satzung des Schulträgers ist entbehrlich. An die Stelle der Genehmigung tritt eine - vor In-Kraft-Setzung der Schulträgerregelung zu erfüllende - Anzeigepflicht gegenüber der Schulaufsichtsbehörde. Damit ist hinreichend gewährleistet, dass die gesetzlich normierten Grundsätze des Auswahlverfahrens in einer durch Schulträgersatzung erfolgenden Regelung Berücksichtigung finden.

Zu Nummer 4 (§46):

Im Interesse der Deregulierung kann für die den Schulträgern obliegende Personal- und Sachausstattung von Schulen auf eine besondere Regelungsermächtigung im Sinne von Richtlinien der Landesregierung verzichtet werden.

Zu Nummer 5 (§ 47):

Das in Absatz 1 bestimmte Erfordernis einer schulaufsichtsbehördlichen Genehmigung zu Verfügungen der Schulträger über Schulgrundstücke und über Lehrerdienstwohnungen wird zur Vereinfachung und Beschleunigung diesbezüglicher Vorgänge durch eine Anzeigepflicht ersetzt. Zugleich wird klargestellt, dass der Schulträger für die beabsichtigte Verfügung freie Hand hat, wenn die Schulaufsichtsbehörde innerhalb der angegebenen Frist nicht widerspricht.

Die Paragrafenüberschrift ist dementsprechend zu ändern.

Zu Artikel 21Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht) und Nummer 4 (§ 20):

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen der Streichung des § 19 Abs. 2.

Zu Nummer 2 (§ 11):

Zu Buchstabe a:

Die Regelung zur Wahl der jeweils anderen als der an der Schule unterrichteten ersten Fremdsprache (Englisch/Französisch) ist obsolet geworden, da es inzwischen genügend reguläre Fachoberschulangebote mit Englisch oder Französisch als erster Fremdsprache gibt.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 3 (§ 19):

Zu Buchstabe a, c und d:

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchstabe b:

Die Regelung über eine Befreiung von der mündlichen Prüfung in Abhängigkeit von einer starren Fächer- und Notenrelation ist insgesamt überholt und kann entfallen. Nach den übrigen Vorschriften des § 19 können Prüfungsumfang und ein etwaiger Verzicht auf mündliche Prüfungen im Einzelfall flexibel gestaltet werden.

Zu Nummer 5 (Anlage):

Die nicht mehr zeitgemäßen Datumsangaben im Zeugnisformular sind zu korrigieren.

Zu Artikel 22, 23, 24, 26 und 28

Die übereinstimmenden inhaltlichen Änderungen in den Schul- und Prüfungsordnungen der betreffenden Berufsfachschul- und Fachschulbildungsgänge entsprechen der in Artikel 21 Nr. 3 vorgesehenen Vorschriftenderegulierung für das Prüfungsverfahren an der Fachoberschule. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Im Übrigen handelt es sich jeweils um redaktionelle Folgeänderungen und sonstige Korrekturen (Ersatz der Ressortbezeichnung durch den Begriff "Schulaufsichtsbehörde", Wegfall der Bezugnahme auf den ausgelaufenen Bildungsgang der Berufsaufbauschule).

Zu Artikel 25

Die Verordnung hat keine praktische Bedeutung mehr und kann daher aufgehoben werden. Ihre ursprüngliche, auf einer entsprechenden Regelung aus den 60er Jahren beruhende Zielsetzung, den Hochschulzugang auch solchen Personen zu eröffnen, die durch Kriegs- und Nachkriegsgegebenheiten sowie fehlende adäquate Bildungsangebote keine Möglichkeiten zum Hochschulstudium wahrnehmen konnten, ist zwischenzeitlich entfallen, insbesondere durch den Ausbau und die Vielfalt der Bildungswege. Die letzten Prüfungen nach dieser Verordnung fanden 1989 und 1991 statt (jeweils eine Prüfung). In den letzten fünf bis sechs Jahren hat es praktisch auch keine Nachfragen mehr gegeben.

Eine angemessene Alternative für befähigte Berufstätige eröffnet im Übrigen die Verordnung über die Studienberechtigung für die Hochschulen des Saarlandes durch besondere berufliche Qualifikation vom 28. April 1995 (Amtsbl. S. 514). Sie ist stärker praxisorientiert und darauf ausgerichtet, eine durch berufliche Bildung und Berufspraxis erworbene und vertiefte Qualifikation über ein fachgebundenes Hochschulstudium zu erweitern und entsprechende berufliche Perspektiven zu erschließen.

Zu Artikel 27

Der durch diese Verordnung geregelte Bildungsgang ist inzwischen ausgelaufen, so dass eine Aufhebung der Schul- und Prüfungsordnung geboten ist.

Zu Artikel 29Zu Nummer 1 (§ 4):

Die Verlängerung der allgemeinen Vollzeitschulpflicht soll künftig auch selbständig durch den Schulleiter erfolgen können. Erforderlich hierfür ist ein Antrag der Erziehungsberechtigten. Die Verlängerung erfolgt jeweils um ein Schuljahr. In Ausnahmefällen kann um ein weiteres Schuljahr verlängert werden. Daneben bleibt weiterhin die Verlängerung durch die Schulaufsicht auf Antrag des Schulleiters möglich. Die Erziehungsberechtigten sind wie bisher vorher zu hören.

Zu Nummer 2 (§ 6):

Die bisher der Schulaufsichtsbehörde vorbehaltene Verlängerung der Schulpflicht an Schulen für Behinderte (ausgenommen den Bereich der geistigbehinderten Schüler) wird dem Schulleiter übertragen. Er kann nach Anhörung der Erziehungsberechtigten die Schulpflicht zweimal für jeweils ein Schuljahr verlängern. Danach ist auf Antrag der Erziehungsberechtigten wie bisher die Verlängerung um ein weiteres Schuljahr möglich. Für Schüler, die zum Besuch einer Schule für Geistigbehinderte verpflichtet sind, bleibt es bei der Zuständigkeit der Schulaufsichtsbehörde.

Zu Nummer 3 (§ 9):

Die Altersgrenze der Berufsschulpflicht soll für Jugendliche, die keine Berufsausbildung absolvieren bzw. aus einem Ausbildungsverhältnis wieder ausgeschieden sind, auf das vollendete 18. Lebensjahr abgesenkt werden. Instrumente zur Erfüllung der Berufsschulpflicht außerhalb des dualen Ausbildungssystems (z. B. Besuch des Berufsvorbereitungs- oder Berufsgrundbildungsjahres), die bis dahin nicht gegriffen haben, bleiben erfahrungsgemäß für die Altersgruppe ab 18 Jahren erst recht wirkungslos. Bisher erforderliche Einzelfallentscheidungen der Schulaufsichtsbehörde zur Freistellung solcher Berufsschulpflichtigen vom (weiteren) Berufsschulbesuch werden entbehrlich.

Bei Begründung eines Ausbildungsverhältnisses lebt die Berufsschulpflicht, die zugleich eine Schutzfunktion zur Gewährleistung des Berufsschulbesuches erfüllt, sinnvollerweise wieder auf.

Im Übrigen soll es bei der Altersgrenze von 21 Jahren bleiben, da angesichts der Entwicklung in der Altersstruktur der Auszubildenden ansonsten ein Großteil von ihnen altersbedingt der Berufsschulpflicht nicht mehr unterliegen würde. Der Eintritt in die Berufsausbildung erfolgt nämlich zunehmend erst nach Erwerb eines mittleren Bildungsabschlusses oder sogar der Hochschulreife.

Zu Nummer 4 (§ 10):

Die institutionelle gemeinwohlorientierte Dienstleistung junger Leute im Rahmen eines Freiwilligen Sozialen Jahres oder einer entsprechenden Einrichtung (z. B. Freiwilliges Ökologisches Jahr) wird in den Kreis der gesetzlichen Tatbestände einbezogen, die ein Ruhen der Berufsschulpflicht auslösen. Die bisher erforderlichen Einzelfallentscheidungen zur Beurlaubung solcher Berufsschulpflichtigen vom Schulbesuch nach § 9 der Allgemeinen Schulordnung werden damit hinfällig.

Zu Artikel 30Zu Nummer 1 (§ 1):

Die Regelung, die für berufsschulpflichtige Jugendliche ohne Ausbildungsplatz in Fällen anderweitigen Schulbesuchs oder aus sonstigen Gründen die Verpflichtung zum Besuch eines Berufsgrundbildungs- oder Berufsvorbereitungsjahres entfallen lässt, wird flexibler gestaltet und in der Anwendung vereinfacht.

Zu Nummer 2 (§ 2):

Zu Buchstabe a:

Die Regelung in Absatz 1 Satz 2 berücksichtigt die in diesem Gesetzentwurf (Artikel 20 Nr. 1) vorgesehene Vereinfachung von Entscheidungen nach § 19 Abs. 3 des Schulordnungsgesetzes.

Satz 3 ist an die veränderte Schulstruktur im Bereich der Sekundarstufe I anzupassen.
Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen bzw. begriffliche Aktualisierungen.

Zu Nummer 3 (§ 3):

Mit diesen redaktionellen Änderungen werden die sprachlichen Anforderungen des § 28 LGG berücksichtigt.

Zu Artikel 31Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht) und 2 (§ 20 Abs.5):

Es handelt sich um Folgeänderungen der Streichung des § 34 Abs. 1.

Zu Nummer 3 (§ 34):

Zu Buchstabe a und c:

Es handelt sich um Folgeänderungen der Streichung des § 34 Abs. 1.

Zu Buchstabe b:

Die im Vierjahresrhythmus vorgesehene Berichtspflicht der Landesregierung kann im Sinne der Deregulierung entfallen, da

- der praktische und zeitnahe Informationswert eines solchen Berichts, gemessen am Aufwand, eher gering ist,
- die jährliche statistische Erhebung durch das Statistische Landesamt nach § 34 Abs. 2 bis 6 ausreichende und v. a. aktuelle Informationsdaten liefert,
- im Übrigen Informationsbedarf auf der parlamentarischen Ebene - anlassbezogen und nach thematischen Schwerpunkten - ohnehin jederzeit erfüllt werden kann.

Zu Artikel 32

Es handelt sich um eine gebührenrechtliche Folgeänderung, die sich aus der Aufgabenübertragung auf die Gemeinden gemäß Artikel 19 ergibt. Sie steht auch in Zusammenhang mit der Änderung in Artikel 5.

Zu Artikel 33

Durch das Deregulierungsgesetz werden auch Rechtsverordnungen in ihrem materiellen Bestand geändert. Durch die Änderung der Verordnung per Gesetz gewinnen diese Teile der Verordnung Gesetzesrang. Artikel 33 bestimmt, dass der jeweilige Verordnungsgeber zukünftig die gesetzesrangigen Teile der Rechtsverordnungen auf Grund der einschlägigen Verordnungsermächtigung ändern kann.

Zu Artikel 34

Durch Artikel 34 wird dem Ministerium für Umwelt die Kompetenz zur Neubekanntmachung der durch Artikel 16 geänderten Gutachterausschussverordnung eingeräumt.

Zu Artikel 35

Der Artikel regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes und das Außer-Kraft-Treten einer Verordnung.

Verweisungsseite

Plenarprotokoll 59. Sitzung 5./6.Oktober 2003
Tagesordnungspunkt 3

Überweisung AfIS

Ausschuss für Inneres und Sport
111. Sitzung 13. November 2003 TOP 2

Ausschuss für Inneres und Sport
115. Sitzung 5. Februar 2004 TOP 1

Ausschuss für Inneres und Sport
121. Sitzung 25. März 2004 TOP 2

Abänderungsantrag
Drucksache 12/1110 25.03.2004

mAnn

Plenarprotokoll 66. Sitzung 31. März 2004
Tagesordnungspunkt 4

mAnn